

Amt Barth

Bekanntmachung zum Jahreswechsel 2025/2026

Barth, 03.12.2025

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen,
liebe Gäste,

ich bitte um Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen im gesamten
Amtsbereich des Amtes Barth am **31.12.2025** und **01.01.2026**.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist im Abstand von 200 Metern zu Kirchen, Kinder- und Altersheimen, stroh- und reetgedeckten Gebäuden, Schilfflächen sowie sonstigen besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ausnahmslos verboten (§ 8 Abs. 3 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth – Amtsverordnung vom 07.10.2009 in der derzeit geltenden Fassung).

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind Kleinfeuerwerke wie z.B. Raketen, Batterien, Knallkörper, Schwärmer.

Im Amt Barth befinden sich eine Vielzahl stroh- und reetgedeckter Gebäude, insbesondere in den Ortslagen der Gemeinden **Pruchten, Fuhlendorf, Saal, Kenz-Küstrow** und **Divitz-Spoldershagen**. Um Personen- und Sachschäden zu verhindern, bitte ich um die Einhaltung des Abbrennverbotes bzw. des Abstandsgebotes.

Amt Barth
Der Amtsvorsteher

